

Der Contract wurde am 12. März 1718 aufgerichtet und die Uebergabe geschah am 5. Juli desselben Jahres ¹⁾).

Diese beiden Herrschaften wurden mittelst „kaiserlichem confirmirtem Palatinatsdiploma mit Aufrichtung der fürstlich liechtensteiniſchen Herrschaften zu einem Fürstenthum Liechtenstein“ — so ist der Titel ²⁾ — vom Kaiser zu einem Reichsfürstenthum gemacht. Die alten Namen wurden in den neuen „Fürstenthum Liechtenstein“ umgewandelt. Das neue Diplom, ausgestellt zu Wien am 23. Januar 1719 ³⁾, erneuert alle Rechte, welche früher dem Fürsten Liechtenstein — es geschieht mit besonderer Berufung auf den Fürsten Gundaker — als Comes palatinus zugesprochen waren, nämlich Ernennung von Notarien mit Gültigkeit durch das ganze Reich, Vollmacht für Vormünder, Legitimisirung unehelicher Kinder, das Recht großjährig zu sprechen, Begabung mit bürgerlichen Wappen, die Ernennung von Doctoren, Licentiaten, Baccalaveen, Magistern, auch zum Poëta laureatus, das Recht zur Betreibung des Bergbaues, das Recht Münzen mit seinem Wappen und Namen zu schlagen, das Recht Jahrmärkte zu errichten, Lehen zu ertheilen u. s. w. Nach Aufzählung aller dieser Rechte heißt es im Diplom weiter: „So haben wir in Gnaden angesehen solche obgenannten Fürsten von Liechtenstein Liebden Bitten auch die hochansehnlichen getreu und wohlersprießlichen Dienste, welche S. Liebden unsers hochgeehrten Herrn Vaters und freundlich geliebtesten Herrn Bruders kaiserliche Majestät wie auch dem heil. römischen Reiche und unserm Erzhaus, insonderheit aber uns von unserer Jugend an als unser damaliger Ober- und nunmehriger Obrister Hofmeister zu Kriegs- und Friedenszeiten mit unermüdetem Fleiß, großer Sorgfalt, Vorsichtigkeit und Eifer in mannigfaltigen Weisen erwiesen haben und fürderhin gegen uns unausſeglich zu thun und zu erzeigen unterthänigst erbietig sind.“ Der volle Inhalt aller Rechte und Verleihungen

¹⁾ Liechtenst. Archiv Repert. Fol. 263.

²⁾ Liechtenst. Archiv X. 153.

³⁾ S. auch Pfeffinger III. 252.